

1212

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
80327 München

Staatl. Schulberatungsstelle für Niederbayern
Herrn H. Kolmeder
Jürgen-Schumann-Str. 20

84034 Landshut

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

21.2.2002

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen

IV/1-S7306/4-4/20271

Telefon
(089) 2186

2533

München.

27.3.2002

Nachteilsausgleich im Bereich Fremdsprachen für Schüler mit einer Lese- und Rechtschreibschwäche

Sehr geehrter Herr Kolmeder,

in Übereinstimmung mit den zuständigen Fachreferaten für die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium möchte ich Ihre drei Fragen beantworten. Lassen Sie mich vorweg Folgendes feststellen:

Die Bekanntmachung vom 16. November 1999 unterscheidet bewusst nach Schülern mit einer Lese- und Rechtschreibstörung (Legasthenie) und einer Lese- und Rechtschreibschwäche. Die Unterscheidung ist in erster Linie darin begründet, dass für Schüler mit einer anerkannten Legasthenie bestimmte Hilfsmaßnahmen unerlässlich sind für eine weitere erfolgreiche schulische Arbeit. Dies besagt aber nicht, dass ähnliche oder gleiche Hilfsmaßnahmen auch erforderlich sein können bei Schülern mit einer Lese- und Rechtschreibschwäche. Deshalb ist in diesem Punkt die Bekanntmachung sehr offen zu interpretieren: Alle Hilfsmaßnahmen, die für Legastheniker verbindlich oder möglich sind, können auch nach pädagogischem Ermessen der Lehrkraft oder der Schule und auf Empfehlung des zuständigen Schulpsychologen bei Schülern mit einer Lese- und Rechtschreibschwäche angewandt werden, vom Zeitzuschlag über den Verzicht auf die notenmäßige Bewertung von Lese- und Rechtschreibleistungen bis hin zu technischen Unterstützungen.

Diese Offenheit ist deshalb so beabsichtigt, um der Schule eine größtmögliche Freiheit zur Ausfüllung ihrer pädagogischen Verantwortung zu gewährleisten. Es bedeutet umgekehrt aber, dass die Schulleiter dafür Sorge tragen, dass alle Lehrkräfte in gleicher Weise mit dieser pädagogischen Verantwortung umgehen.

Der Hinweis in Absatz 3.2, dass in der Fremdsprache analog zum Fach Deutsch verfahren werden soll, gilt, auch wenn dies nicht explizit ausgedrückt ist, für Schüler mit Legasthenie genauso wie für Schüler mit einer Lese- und Rechtschreibschwäche.

1. Analog zum Vorgenannten kann auch bei einem Schüler mit einer Lese- und Rechtschreibschwäche auf eine Einbeziehung der Rechtschreibleistung in die Notengebung in den Fremdsprachen verzichtet werden. Grundlage für diese Entscheidung sollte das Gutachten des zuständigen Schulpsychologen sein.
2. Auch hier trifft die Schule auf der Grundlage der Empfehlung des zuständigen Schulpsychologen eine für den Einzelfall pädagogisch verantwortbare Entscheidung.
3. Die Empfehlung des Schulpsychologen ist, wie bereits gesagt, von der Schule bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Eine anderslautende Entscheidung bedarf einer fundierten Begründung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Göldner
Ministerialrat